

777.58 Mu

3003 Bern, 22. Februar 1974

Herrn Bundesrat FurglerMögliche Einreisen von Personen aus Chile im Rahmen der Freiplatzaktion

1. In einer Pressekonferenz vom 20. Februar 1974 teilte die Freiplatzaktion mit, sie werde ihre Bestrebungen zur Aufnahme von 3'000 Personen aus Chile auch gegen den Willen des Bundesrates fortsetzen. Bereits am Samstag, den 23. Februar 1974, dürfe mit der Einreise einer ersten Gruppe von 5 Personen gerechnet werden. Nach Angaben, die wir auf Rückfrage hin von Santiago und Buenos Aires erhalten haben, sollen bei der Swissair tatsächlich gewisse Buchungen vorgenommen worden sein. Auf der andern Seite erhielten wir gestern eine Reihe von aufgebrachtten Anrufen (z.T. bis Mitternacht), in denen man sich darüber beklagte, die Swissair weigere sich, wohl auf Druck des Bundesrates, zur Herausgabe der Flugkarten. Die Swissair soll dabei gesagt haben, sie tue dies, nachdem neulich 5 Chilenen bei ihrer Ankunft in der Schweiz zurückgewiesen worden seien. Die Freiplatzaktion ist somit über diese Rückweisung im Bilde, die allerdings noch nicht bestätigt worden ist, da man sich nicht an die verfügende Behörde gewendet hat.
2. Zur Klarstellung der rechtlichen Möglichkeiten, wie sie zur Zeit gegeben sind, gestatten wir uns, Ihnen eine Tabelle beizulegen, die über die vorbehaltenen Entschlüsse unter den verschiedensten Annahmen Auskunft gibt. Diese Tabelle wurde in Zusammenarbeit zwischen Polizeiabteilung, Fremdenpolizei und Justizabteilung ausgearbeitet.

3. Die beteiligten Abteilungen sind sich darin einig, dass die Frage, was bei einer allfälligen Einreise einer ersten Gruppe von Personen aus Chile im Rahmen der Freiplatzaktion zu tun sei, vorab durch innenpolitische Ueberlegungen und nur sekundär durch die rein rechtlichen Aspekte diktiert wird. Nachfolgend führen wir Ihnen die Argumente für und gegen die Rückweisung an, um dann unsere Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

3.1. Für eine Rückweisung sprechen:

- die bisherige, in verschiedenen Pressemitteilungen der Oeffentlichkeit bekanntgegebene Haltung des Bundesrates.
- die Sicherstellung damit der Glaubwürdigkeit des Bundesrates.
- die Weigerung, die Politik des fait accompli und der Erpressung zu akzeptieren.
- die Vermeidung des Vorwurfes der Politik der Schwäche an den Bundesrat.
- die zu erwartenden präjudizierenden Wirkungen einer allfälligen Aufnahme.

3.2. Gegen eine Rückweisung sprechen:

- die Möglichkeit, dass es sich bei den einreisenden Personen tatsächlich um Flüchtlinge handeln könnte, denen, wären sie nicht durch die Freiplatzaktion eingeflogen worden, Aufnahme gewährt würde und die bei einer Rückkehr möglicherweise gefährdet wären.
- die Grundsätze des Bundesrates vom Jahre 1957 über die Handhabung der Asylpolitik in Zeiten erhöhter internationaler Spannungen und eines Krieges, in denen der Bundesrat dem Parlament gegenüber seine Bereitschaft kundgetan hat, gefährdete Ausländer an der Grenze aufzunehmen, ohne vorgängig bereits eine zahlenmässige Beschränkung festzulegen.

- 3 -

- die verschiedenen Erklärungen des Bundesrates, in denen er seine Chile-Aktion wohl als beendet bezeichnete, gleichzeitig aber immer die Möglichkeit offen liess, dass die Aufnahme von Einzelfällen bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen gewährt werden könnte.
- das Aufsehen und der zu erwartende Sturm der Entrüstung, die durch die Rückweisung bewirkt würden.

3.3. Schlussfolgerungen:

- Die Rückweisung der ersten Gruppe der Freiplatzaktion dürfte schwierig sein, da heftige Proteste zu erwarten wären. Man würde dem Bundesrat auch vorwerfen, er betreibe eine Prestige-Politik. Zudem habe er auch nie erklärt, dass er nicht gewillt sei, solche Personen aufzunehmen, weshalb er sie bei einer Einreise zurückweisen müsste.
- Aus diesen Ueberlegungen gelangen wir zur Auffassung,
 - dass die erste Gruppe nicht zurückgeschickt werden sollte,
 - dass der Bundesrat aber gleichzeitig erklären sollte, er tue dies aus rein humanitären Ueberlegungen nicht, weil er nicht die an sich mehr geschobenen Personen gewissermassen strafen wolle. Der Bundesrat müsste aber gleichzeitig beifügen, dass er nicht gewillt sei, ein weiteres fait accompli hinzunehmen, weshalb er allfällige weitere Gruppen zurückweisen müsste, es sei denn, er sei vorgängig um die Bewilligung ersucht worden und habe diese auch erteilt.
- Sollte im übrigen, was nicht ausgeschlossen werden kann, am Samstag keine solche Gruppe von Chilenen einreisen, sollte unseres Erachtens mit der obenerwähnten Erklärung zugewartet werden.

4. Pressemitteilungen

- 4.1. Für die unter 3.3. erwähnte Erklärung werden wir Ihnen anlässlich unserer heutigen Besprechung den Entwurf einer Pressemitteilung unterbreiten.
- 4.2. Nachdem nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geplante Einreise aus technischen Schwierigkeiten mit der Swissair nicht zustande kommen wird, wird die Freiplatzaktion mit aller Wahrscheinlichkeit den Bundesrat für das Scheitern ihrer Bemühungen verantwortlich machen. Man wird ihm namentlich vorwerfen, er hintertreibe die Bemühungen der Freiplatzaktion durch hinterhältige, ungesetzliche und unmenschliche Massnahmen. Diesem Vorwurf, der an Radio und Fernsehen bereits heute und in der Presse morgen veröffentlicht werden könnte, muss mit aller Klarheit sofort begegnet werden. Wir gestatten uns, Ihnen heute Nachmittag auch für diesen Fall den Entwurf einer Pressemitteilung beizufügen.

5. Teilnehmerkreis der heutigen Besprechung von 16.00 Uhr

5.1. Generalsekretariat

Wir würden es begrüßen, wenn die Herren Dr. Riesen und Dr. Wili anwesend sein könnten.

5.2. Polizeiabteilung

Der Unterzeichnete sowie Fürsprecher Mumenthaler, der allerdings möglicherweise etwas verspätet kommen wird, da er einen schwedischen Staatssekretär und den schwedischen Botschafter zu empfangen hat.

5.3. Fremdenpolizei

Sie wird durch die Herren Direktor Dr. Solari und Dessibourg vertreten sein.

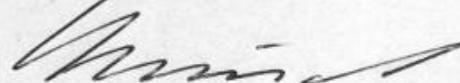
- 5 -

5.4. Justizabteilung

Dr. Moser, der bereits an der Vorbesprechung teilgenommen hat.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG

Der Direktor



Beilage: 1 Tabelle

Kopie zur Kenntnis an:

- Herrn Dr. A. Riesen, Generalsekretär des EJPD
- Herrn Dr. Wili, Presse- und Informationschef des EJPD
- Herrn Dr. Solari, Direktor der Eidg. Fremdenpolizei
- Herrn Dr. Moser, Justizabteilung

*P.S. Nach unseren Abklärungen
soll Herr N.R. S. Canonica an der
Pressekonferenz am vorgestern teil-
genommen und das Wort ergreifen
haben.*

Geltende Bestimmungen für Chilenen, die im Rahmen der Freiplatzaktion in der Schweiz eintreffen

Nr.	Annahme	gesetzl. Grundlage	Rück- weisung	Ein- reise bewil- ligt	nach 3 Monaten Bewilli- gungs- pflicht
.	Als Touristen				
.1.	- mit Pass, Geld und Rückreisekarte	Einreise: keine Visumpflicht		X	X
.2.	- mit Pass, konkrete Einladung und Rückreisekarte	Aufenthalt: Art. 2 ANAG		X	X
.3.	- ohne Pass, mit Visum und Geld	"		X	X
.4.	- mit Pass, ohne Geld, ohne konkrete Einladung und ohne Rückreisekarte	BRB vom 19.1.1965 über die	X		
.5.	- ohne Pass, ohne Visum, ohne Geld usw.	Zusicherung der Aufenthaltswilligung zum Stellenantritt	X		
.	- ohne Pass, ohne Visum, ohne Geld usw.	BRB vom 10.4.1946 über Einreise und Anmeldung von Ausländern			
.	Zum Verbleib, aber nicht als Flüchtling	BRB vom 19.1.1965			
.1.	- mit Pass und entspr. Bewilligung	"	X	X	
.2.	- mit Pass, ohne Bewilligung	"	X		
.3.	- ohne Pass	"	X		
.	Als Asylbewerber				
.1.	- der Voraussetzungen erfüllt (Gefährdet, direkt aus Chile)	Art. 21 ANAG		X	
.2.	- der Voraussetzungen nicht erfüllt	Art. 21 VVO ANAG			
.2.1.	- nicht gefährdet, aber aus Chile	"	X		
.2.2.	- Flüchtling, aber aus Drittstaat	"	X		